

Antragsbereich A / Antrag A10

**Empfänger: Bundesparteitag**

**A10: Für die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung!**

Mit „Langfristige Perspektive statt sachgrundlose Befristung“ war ein Antrag der SPD-Bun-des-tagsfraktion vom 19.05.2010 überschrieben.

Zur Begründung führt die SPD-Fraktion an, dass die gravierenden Nachteile  
5 der sach-grundlosen Befristung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-  
mer nicht durch bessere Beschäftigungsaussichten aufgewogen würden:  
„Die rechtlich unerwünschte Verlagerung unte-rneh-merischer Risiken auf  
Arbeitnehmer/-innen und die Aushebelung des Kündigungsschutzes für  
10 sachgrundlos befristet Eingestellte wird nicht durch positive Beschäfti-  
gungseffekte ausgeglichen.“ Eine Abschaffung dieser Regelung sei damit  
überfällig.

Und auch im SPD-Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013 ist diese Positi-  
on klar formuliert wor-den: „Die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung  
15 von Arbeitsverträgen wollen wir ab-schaf-fen, den Katalog möglicher Befris-  
tungsgründe überprüfen.“

Einem der klar formulierten Zielsetzung der SPD entsprechenden Antrag  
der Fraktion „Die Linke“ vom 23.10.2013 wurde seitens der SPD-Fraktion aus  
20 Koalitionsrason leider nicht zu-ge-stimmt.

An der Überfälligkeit der Abschaffung der Regelung hat sich jedoch nach  
unserer Über-zeugung nichts geändert!

25 Es lässt sich zeigen, dass Länder mit flexiblen Arbeitsmärkten gegenüber  
jenen mit starren Arbeitsmärkten eine geringere Reallohnentwicklung, eine  
höhere Arbeitszeit und damit geringere Arbeitsproduktivität aufweisen.  
Dies folgt daraus, dass Investitionen in die Bildung von Beschäftigten  
unattraktiv sind, wenn man sie leicht austauschen kann. Zudem sind die  
30 Innovationskraft und die Loyalität der Belegschaft zum Unternehmen  
geringer, was eine höhere Kontrolle dieser notwendig macht.[1]

**Wir fordern daher:**

1. **Die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages  
35 ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren in  
§ 14 Absatz 2 des Teilzeit und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist zu streichen.**

- 40
2. **Die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren in den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens in § 14 Absatz 2a TzBfG ist zu streichen.**
  3. **Die Möglichkeit zur kalendermäßigen Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von fünf Jahren für Arbeitnehmer ab Vollendung des 52. Lebensjahrs in § 14 Absatz 3 TzBfG ist zu streichen.**

45

[1] Alfred Kleinknecht, C.W.M. Naastepad, Servaas Strom, Robert Vergeer „Schadet die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes der Innovation?“ WSI Mitteilungen 4/2013.